



Musikschulordnung (AGB)

(Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule Freienbach)

Alle Formulare und Dokumente können auf der Website im Onlineschalter unter www.musikschule-freienbach.ch eingesehen werden. Die Dokumente sind zudem als PDF-Datei verfügbar und bei der Musikschule erhältlich.

1. Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Es ist in der Musikschulbroschüre und auf der Website der Gemeindeschule Freienbach einsehbar.

2. Unterrichtsort

Als Unterrichtsorte dienen die Räumlichkeiten der Musikschule Freienbach.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über den Onlineschalter auf der Website der Gemeindeschule Freienbach. Mit der Anmeldung anerkennen die Unterzeichnenden die Tarifordnung, die aktuellen Schulgeldtarife der Musikschule Freienbach und die Musikschulordnung (AGB). Die Anmeldung ist verbindlich, verpflichtet zum Besuch des Unterrichts, zur Bezahlung des Schulgeldes und bleibt so lange bestehen, bis eine Abmeldung per Onlineformular erfolgt.

Anmeldetermine: 31. Mai für das 1. Semester, 30. November für das 2. Semester

4. Anmeldung Tarifstufe 3 im Abo-System

Die Anmeldung für die Tarifstufe 3 im Abosystem erfolgt jederzeit über den Onlineschalter auf der Website der Gemeindeschule Freienbach. Die Kursteilnehmenden erhalten zeitnah eine Anmeldebestätigung in Form der Kursrechnung. Das Kursgeld ist vor Beginn des Kurses zu begleichen. Ab dann gilt die Anmeldung beidseitig als definitiv und ist verbindlich.

Die Kursteilnehmenden haben grundsätzlich Anrecht auf die dem gewählten Kursabo entsprechende Anzahl Lektionen. Das Kursabo gilt bis zur Erfüllung der Anzahl Lektionen oder bis zum Ende der Kurslaufzeit (1 oder 2 Semester). Danach verfällt der Anspruch auf Rückvergütung.

Gruppenunterricht kann nicht garantiert werden. Vorgängig abgesprochene Gruppenanmeldungen sind erwünscht.

5. Zuteilung/Umteilung

Die Zuteilung zur Lehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung, wobei ein Lehrpersonenwunsch nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Kann ein Kind nicht zugeteilt werden, so verbleibt dieses auf der Warteliste. Wird eine Umteilung zu einer anderen Lehrperson gewünscht, kann bei der Musikschulleitung ein Antrag mittels Onlineformular «Mutationen» eingereicht werden. Eine Umteilung ist jeweils nur auf Beginn eines Semesters möglich.

Meldefrist für Umteilungen: 31. Mai für das 1. Semester, 30. November für das 2. Semester

6. Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters möglich. Abmeldungen müssen rechtzeitig, mit dem dafür vorgesehenen Onlineformular erfolgen. Mündliche Abmeldungen werden nicht akzeptiert. Bei einer verspäteten Abmeldung nach der Meldefrist, aber vor Unterrichtsbeginn, ist eine Umtriebsentschädigung in der Höhe des halben Schulgeldes und bei einer Abmeldung nach Semesterbeginn das gesamte Schulgeld für das angelaufene Semester zu bezahlen. Abmeldetermine und -fristen: spätestens 30. November per Ende 1. Semester, spätestens 31. Mai per Ende 2. Semester

7. Annullationen Tarifstufe 3 im Abo-System

Kurs-Annullationen bis 10 Tage vor dem ersten Unterrichtstermin werden mit dem halben Kursbeitrag verrechnet, bei weniger als 10 Tagen wird der ganze Betrag fällig. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Kurs besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Kursgeldes. Ausnahmen sind im gegenseitigen Einvernehmen oder bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit ärztlichem Attest möglich.

8. Schulgeld/Schulgeldrechnung

Für Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr, gilt bei Wohnsitz in der Gemeinde Freienbach der subventionierte Tarif 1 und mit Wohnsitz im Kanton Schwyz der Tarif 2. Für ausserkantonale wohnhafte und alle erwachsenen Unterrichtsnehmende unabhängig vom Wohnort gilt die Tarifstufe 3. Das Schulgeld wird pro Semester (Ausnahme: Abos Erwachsenenunterricht und Workshops) in Rechnung gestellt und ist innerhalb der gesetzten Frist zu bezahlen. Nicht im Schulgeld inbegriffen sind die Kosten für Instrumente, Unterrichtsmaterial und allfällig Exkursionen.

9. Schulgeldermässigung

Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Freienbach können für Lektionen im Tarif 1 eine Schulgeldermässigung beantragen. Gesuche um Ermässigung sind für jedes Schuljahr bis zum 31. August, bei Neueintritt auf das 2. Semester bis zum 28. Februar einzureichen. Nach Abschluss der Semesterverrechnung werden Gesuche für das laufende Semester nicht mehr berücksichtigt.

10. Fächerrabatt

Besucht zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ein Kind oder mehrere Kinder aus einer Familie bzw. von gesetzlichen Vertretenden, die im gleichen Haushalt in der Gemeinde Freienbach wohnen, mehr als ein kostenpflichtiges Unterrichtsfach im Tarifbereich 1, wird das Schulgeld gemäss Tarifordnung zusätzlich um 5 bis 25 Prozent ermässigt. Ensemble-Kurse zählen nicht als kostenpflichtige Unterrichtsfächer. Musik- und Tanzkurse werden getrennt betrachtet hinsichtlich der Gewährung von Fächerrabatten.

11. Rückerstattung des Schulgelds

Bei Unterrichtsausfall, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Feiertagen, Teilnahme der Lehrpersonen an schulinternen Veranstaltungen oder Fernbleiben vom Unterricht von Schülerinnen, besteht kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes.

Ebenso besteht kein Anspruch darauf, die ausgefallenen Lektionen nachzuholen.

Das Schulgeld in den Tarifen 1 und 2, sowie im Tarif 3 mit Semesterkurs wird weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei

- Austritt während des Semesters;
- Nicht ordnungsgemässer Abmeldung;
- Ausschluss durch die Musikschulleitung;
- Von der Schülerschaft abgesagten Lektionen;
- Absagen durch höhere Gewalt (behördliche Verfügungen, politische Krisensituation und Krieg, Naturkatastrophen u. ä.).

Das Schulgeld im Tarif 3 mit Abosystem wird weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei

- Ausschluss durch die Musikschulleitung;
- Von den Kursteilnehmenden abgesagten Lektionen;
- nicht bezogenen Abo-Lektionen innerhalb der vereinbarten Abolaufzeit (nach einer einmaligen schriftlich erfolgten Erinnerung und Laufzeiterstreckung von max. einem Semester);
- Absagen durch höhere Gewalt (behördliche Verfügungen, politische Krisensituation und Krieg, Naturkatastrophen u. ä.).

Eine Gutschrift bzw. Rückerstattung des Schulgelds in allen Tarifstufen erfolgt automatisch bei

- Unfall oder Krankheit von Lehrpersonen, sofern während eines Schuljahres mehr als 2 Lektionen ausfallen.

Die Musikschulverwaltung macht in der Regel eine Rückerstattung auf die folgende Semesterrechnung.

Eine Gutschrift bzw. Rückerstattung des Schulgelds erfolgt auf schriftliches Gesuch hin bei

- Unfall oder Krankheit der Schülerin. Dem Gesuch ist ein datiertes und mit Zeitdauer der Absenz versehenes Arztzeugnis beizulegen.
- Absolvierung der Rekrutenschule. Das Gesuch ist vor Ablauf des Semesters, welches der Rekrutenschule vorangeht, versehen mit der Unterschrift der Lehrperson, schriftlich der Musikschulverwaltung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Kopie des Marschbefehls beizulegen.
- Absolvierung einer mindestens 4-wöchigen, vollzeitlichen Aus- oder Weiterbildung im In- oder Ausland, die einen Unterricht aufgrund der geographischen Distanz verunmöglicht. Dem Gesuch ist eine datierte und mit Zeitdauer der Ausbildung versehene Bestätigung des Bildungsinstituts beizulegen. Das Gesuch ist vor Antritt der Aus- oder Weiterbildung einzureichen.
- Abmeldung während des Semesters infolge Umzug an einen neuen Wohnort, welcher einen Unterrichtsbesuch an der Musikschule Freienbach verunmöglicht. In der Abmeldung ist der genaue Wegzugstermin mitzuteilen.

Bei den Rückvergütungen gilt folgende Regel: 1 Lektion = 1/20 des Schulgeldes pro Semester oder anteilmässig zum jeweiligen Kurs im Abosystem. Gutschriften unter CHF 30.- pro Semester werden nicht berücksichtigt.

12. Wohnsitzwechsel

Wohnsitzwechsel sind der Musikschule innert Monatsfrist schriftlich zu melden.

13. Schuljahr

Das Musikschuljahr inkl. Ferien, Feiertagen und schulfreien Tagen entspricht dem Schuljahr der Gemeindeschule Freienbach.

Die Schulsemester dauern vom 1. August bis 31. Januar bzw. vom 1. Februar bis 31. Juli.

14. Unterrichtsabsenzen

Unterrichtsabsenzen sind der Musiklehrperson so früh wie möglich zu melden. Bei abgesagten Lektionen besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Rückerstattung. Nach Absprache mit der Lehrperson können individuelle Lösungen gefunden werden (z. B. Onlineunterricht).

15. Absenzen Tarifstufe 3 im Abo-System

Bei entschuldigter Abwesenheit der Kursteilnehmenden mindestens 48 Std. vor dem Unterrichtstermin, besteht ein Anspruch auf einen neuen Unterrichtstermin.

Bei unentschuldigter Abwesenheit oder entschuldigter Abwesenheit der Kursteilnehmenden innerhalb von 48 Std. vor dem Unterrichtstermin, besteht kein Anspruch auf Kompensation, beziehungsweise Teilrückvergütung des Kursgeldes. Ausnahmen sind im gegenseitigen Einvernehmen oder bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit ärztlichem Attest möglich.

16. Stufentest und Wettbewerbe

Mit der Anmeldung zum Stufentest oder Wettbewerb verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Test oder Wettbewerb, zum Vortrag der verlangten Musikstücke und zum Einhalten der zugeteilten Termine.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung der Einschreibgebühr.

17. Schulausschluss

Die Musikschulleitung kann Schülerinnen und Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson aus dem Kurs ausschliessen,

- wenn Fleiss oder Disziplin ungenügend sind;
- nach der dritten unentschuldigten Absenz;
- bei unrechtmässigem und unangemessenem Verhalten im Kurs;
- wenn der Schülerin oder dem Schüler ausserhalb des Unterrichts kein Instrument zur Verfügung steht;
- wenn das Schulgeld nicht bezahlt wird.

Über eine allfällige Wiederaufnahme entscheidet ebenfalls die Musikschulleitung.

18. Gesuche und Beschwerden

Gesuche und Beschwerden sind erstinstanzlich an die Musikschulleitung zu richten. Die nächste Beschwerdeinstanz ist der Schulrat.

19. Kurszeiten Tarifstufe 3 im Abo-System

Alle Unterrichtstermine werden bilateral im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Lehrperson und den Kursteilnehmenden vereinbart.

20. Bild- und Tonaufnahmen

Die Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde sind verbindlich. Die Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen von Schülerinnen, die anlässlich von öffentlichen Auftritten erstellt werden, erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.

21. Inkraftsetzung

Diese Musikschulordnung (AGB) tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat vom 18. März 2026 per 1. August 2026 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung gelten alle diesem Dokument widersprechenden früheren Versionen als aufgehoben.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 108 vom 18. März 2026